

SO_GERICHTE VWBES.2020.304 vom 3. September 2020

SO Obergericht, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2020.304_d20200903

FR: SO_GERICHTE VWBES.2020.304 du 3 septembre 2020

IT: SO_GERICHTE VWBES.2020.304 del 3 settembre 2020

Regeste

Verlängerung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 1

A. ___ reiste 2012 in die Schweiz ein. Am 3. Oktober 2014 wurde sein Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt. Sein zweites Asylgesuch wurde am 7. September 2015 abgewiesen. Das Migrationsamt lehnte es ab, eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu erteilen. Am 6. Februar 2020 ordnete es die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Die Haft wurde genehmigt. A. ___ weigerte sich am 28. Februar 2020 indessen, einen Flug in seine Heimat anzutreten. Eine begleitete Ausschaffung konnte am 20. März 2020 wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Die Haft wurde erstmals am 4. Mai und ein weiteres Mal bis am 4. November 2020 verlängert. Das Haftgericht berücksichtigte in seinem Entscheid vom 4. August 2020 namentlich, dass die Identität feststeht, und dass für A. ___ bereits einmal Ersatzreisepapiere ausgestellt worden sind.

E. 2

Gegen diesen Entscheid des Haftgerichts liess A. ___ Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Er beantragte, der Entscheid des Haftgerichts sei aufzuheben, und er sei unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen. Eine Rückkehr nach Äthiopien sei wegen der schwierigen politischen Situation keine Option. Der Beschwerdeführer leide unter der psychischen Belastung. Es gehe hier um die zweite Haftverlängerung. Weil ein gültiges Ersatzreisepapier fehle, könne er in der nächsten Zeit nicht ausgeschafft werden. Dem Beschwerdeführer sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden: Die Akten seien ihm nicht paginiert und ohne Verzeichnis zugestellt worden. Die Vertreterin habe vor der Haftverhandlung kein Gespräch mit dem Klienten führen können. Die Verhandlung sei als Videokonferenz geführt worden. Der Beschwerdeführer sei unvorbereitet gewesen und habe an starken Gefühlsausbrüchen gelitten. Ein Vollzug der Wegweisung sei nicht absehbar. Es lägen keine Papiere vor. Die Botschaft wolle kein Laissez-passer mehr ausstellen. Der Beschwerdeführer habe in Äthiopien keine nahen Kontakte. Zudem stehe die Corona-Pandemie der Ausschaffung entgegen. Äthiopien sei eine der am stärksten betroffenen Nationen. Die Haftdauer sei unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer sei psychisch schwer angeschlagen. Eine Meldepflicht oder eine Eingrenzung wären taugliche mildere Mittel. Das Non-refoulement-Gebot sei zu beachten. Die politische Situation in Äthiopien sei äusserst kritisch. Der Beschwerdeführer sei als Regimegegner bekannt. Der Beschwerdeführer sei mittellos. Ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege nebst unentgeltlichem Rechtsbeistand zu gewähren.

E. 3

Das Migrationsamt beantragte in seiner Vernehmlassung, die Beschwerde sei abzuweisen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei abzuweisen, weil die Beschwerde aussichtslos sei. Der Flugverkehr zwischen der Schweiz und Äthiopien sei gewährleistet. Die Ausstellung eines neuen Laissez-passer sei realistisch. Der Gefängnisarzt des Bässlerguts sei zu der Einschätzung gelangt, die Vitalparameter des Beschwerdeführers seien unauffällig. Er sei psychisch unauffällig gewesen und habe an Gewicht zugenommen. Der Beschwerdeführer sei mehrmals untergetaucht und weigere sich konsequent, in seine Heimat zurückzukehren. Eine blosser Meldepflicht oder eine Eingrenzung seien keine tauglichen Massnahmen.

E. 4

Der Beschwerdeführer war am 18. August 2020 in der Visite des Gefängnisarztes. Er war unauffällig, auch psychisch. Er hat bloss angegeben, er habe ab und zu Schlafprobleme. Er hat in Basel in der Produktion gearbeitet. Es gab keine Auffälligkeiten. Das vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellte Zeugnis eines Psychiaters wurde bis heute nicht eingereicht.

Den geltend gemachten gesundheitlichen Problemen ist im Rahmen der medizinischen Versorgung im Gefängnis weiterhin Rechnung zu tragen. Sollte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verschlechtern, werden die notwendigen Schritte einzuleiten sein. Im Moment bestehen keine Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer die Ausschaffungshaft aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht zumutbar ist.

5.1 Der Vorwurf, die Akten seien nicht paginiert, ist nicht nachvollziehbar. Die Akten des Migrationsamts sind chronologisch geordnet und durchaus paginiert. Es handelt sich bisher um 509 Seiten (das Inhaltsverzeichnis nicht mitgerechnet). Das Haftgericht verfügt demgegenüber in den meisten Fällen über keine nennenswerten zusätzlichen Akten. Darauf, dass die Akten paginiert sind, bestünde übrigens nach kantonalem Recht gar kein Anspruch. Es ist durchaus möglich, wenn auch umständlicher, mit nicht paginierten Akten zu arbeiten.

5.2 Die Haftverlängerung des Migrationsamts befindet sich durchaus bei den Akten (S. 463). Ein ausdrückliches separates Gesuch an das Haftgericht, diese zu genehmigen, ist nicht nötig. Es besteht kein Hinweis darauf, dass die Akten unvollständig sind.

5.3 Subsidiär anwendbar ist die Zivilprozessordnung (§ 58 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG, BGS 124.11). Wenn Dringlichkeit vorliegt, können Verhandlungen demnach als Videokonferenz durchgeführt werden (Art. 2 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, SR 272.81). Wenn der Beschwerdeführer eine solche Anhörung hätte ablehnen wollen, hätte er dies die Haftrichterinnen rechtzeitig wissen lassen müssen. Dasselbe gilt für die Besprechung mit seiner Anwältin; dafür hätte er vorgängig Zeit ausbedingen sollen. Beides wäre ohne weiteres möglich gewesen, zumal die Haftverhandlung verschoben worden ist, mithin genügend Zeit zur Verfügung stand. Sich jetzt erst auf solche Schwierigkeiten zu berufen, ist verspätet und scheint vorgeschoben.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht sind praxisgemäss keine Kosten zu erheben.

Zu prüfen bleibt das Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeiständung. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) muss jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, die Möglichkeit haben, ihre Rechte - in einer den Umständen angemessenen, wirksamen Weise - geltend zu machen. Das Erfordernis der fehlenden Aussichtslosigkeit ist bei einem Freiheitsentzug einer gewissen Dauer zu relativieren, und das Kriterium der Erfolgsaussichten ist differenziert zu handhaben: Dem Ausländer droht in aller Regel bei der Haftverlängerung nach drei Monaten eine schwere Freiheitsbeschränkung, die für ihn mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist, denen er - auf sich selber gestellt - mangels Kenntnis der Sprache und der hiesigen Verhältnisse nicht gewachsen ist. Es dürfte ihm selbst in «einfachen» Fällen schwer möglich sein, das administrative Haftverlängerungsverfahren ohne anwaltliche Hilfe zu bewältigen. In diesem Verfahrensabschnitt ist einem Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung zu entsprechen (BGE 134 I 92). Das geltend gemachte Honorar von CHF 1'016.30 erscheint als angemessen und ist infolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (vgl. Art. 123 Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht werden keine Kosten erhoben.
3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Lea Hungerbühler, wird auf CHF 1'016.30 (inkl. Auslagen) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (vgl. Art. 123 ZPO).

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Scherrer Reber

Schaad

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 2C_768/2020 vom 21. Oktober 2020 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.